

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 90
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT
+41 71 383 45 88
edwin.bigger@rgb-sg.ch

Ausgangslage

Jugendlicher 15 J, lebt bei einer Fam. von Bussola in Dauerplatzierung. Eltern sind geschieden, das Besuchsrecht wurde via Gericht festgelegt und Beiständin nach Art. 308 Abs. 1 u. 2 eingesetzt. Jugendlicher darf gem. Urteil seinen Vater 2 mal monatlich für einen Tag besuchen. Er würde jedoch gerne mehr, da er einen guten Kontakt zum Vater hat und dieser lediglich ein paar hundert Meter in der gleichen Strasse entfernt wohnt. Die Mutter weigert sich jedoch aus nicht immer nachvollziehbaren Gründen, einer freiwilligen Änderung zuzustimmen.

Frage

Gibt es aussergerichtliche Möglichkeiten zur Veränderung des Besuchsrechtes?

Antworten

Ja, das gibt es. Denn für die Abänderung des Besuchsrechts (auch gegen den Willen der Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge) nach der Scheidung ist die Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zuständig (Art. 275 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 134 Abs. 4 ZGB).

Die Beiständin kann somit auf Wunsch des Jugendlichen und nach Absprache mit der Pflegefamilie der KESB St. Gallen das Begehren um Ausdehnung des Besuchsrechts des Vaters stellen. Dasselbe Begehren kann auch der urteilsfähige Jugendliche selbst stellen. Die KESB muss diesfalls sowohl dem Vater als auch der Mutter sowie den Pflegeeltern Gelegenheit zur Stellungnahme geben und hernach über das Gesuch befinden. Dabei darf sie nicht über das hinausgehen, was die Pflegeeltern und der Jugendliche zu dulden bereit sind. Im übrigen steht das Wohl des Jugendlichen bei ihrer Entscheidung im Vordergrund. Seine Wünsche und Interessen gehen diesbezüglich allfällig gegenteiligen Wünschen und Interessen der Eltern bzw. der Mutter vor (BGE 124 III 90). Deshalb ist der Jugendliche von der KESB persönlich anzuhören. Denn nach der Rechtslehre gibt es „kein Kindeswohl gegen den Willen des Kindes“.

Und abgesehen davon stellt der Anspruch auf persönlichen Verkehr (Besuche, Ferien, briefliche, telefonische und elektronische Kontakte) mit einem Elternteil ein höchstpersönliches Recht des urteilsfähigen Jugendlichen dar (Hegnauer, Berner Kommentar, N. 53 ff. zu Art. 273 ZGB mit Hinweisen auf Judikatur und Literatur). Und höchstpersönliche Rechte kann ein urteilsfähiger Jugendlicher (i.R. ab vollendetem 14. Altersjahr) selbständig und autonom wahrnehmen (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Eine Zustimmung der Eltern bzw. der Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge benötigt er mit Bezug auf persönliche Kontakte mit seinem Vater nicht. Kurz: Wenn der urteilsfähige Jugendliche bereits fähig ist, seinen Willen gegenüber der Mutter kund zu tun und durchzusetzen, den

Vater häufiger sehen zu wollen als im Gerichtsurteil festgelegt wurde, so steht ihm dieses Recht gegen den Willen der Mutter zu. Die Mutter hat diesfalls keine rechtliche Möglichkeit, dem urteilsfähigen Jugendlichen häufigere Kontakte mit seinem Vater zu verbieten. Eine Einschränkung könnte nur dann von der KESB verfügt werden, wenn die häufigeren Kontakte nachweislich das Wohl des Jugendlichen gefährden würden. Das Korrelat zu diesem Persönlichkeitsrecht des urteilsfähigen Jugendlichen bildet im übrigen die Pflicht der Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge, dem urteilsfähigen Jugendlichen die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung zu gewähren, wozu auch die Beziehungsgestaltung des Jugendlichen gehört (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Falls der Jugendliche also die Kraft und den Durchsetzungswillen zu einem selbstbestimmten ausgedehnteren persönlichen Kontakt mit seinem Vater gegen den erklärten Willen der Mutter hat, ist eine Abänderung der Besuchsregelung durch die KESB nicht (mehr) nötig. Diesfalls können ihn die Pflegeeltern und die Beiständin entsprechend unterstützen und dies auch gegenüber der Mutter klar kommunizieren. Andernfalls bleibt nur der Weg über eine entsprechende Abänderung der gerichtlichen Besuchsregelung durch die KESB.

Gerne hoffe ich, mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

RGB RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG

Edwin Bigger